

UA 12384-20

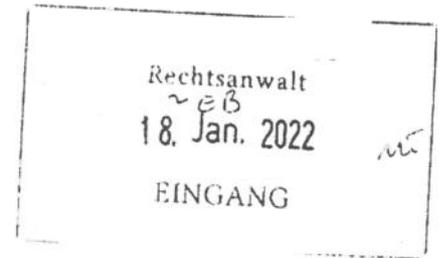
I-20 U 59/19  
12 O 158/18  
LG Düsseldorf

Verbraucherzentrale

Bundesverband

19. Jan. 2022

EINGEGANGEN



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES  
ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand  
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger, Berufungskläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Vodafone GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

, Ferdinand-Braun-Platz 1,

40549 Düsseldorf,

Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Sonstige Beteiligte:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht als vorbereitenden Einzelrichter am 10. Januar 2022 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 08. Mai 2019 teilweise abgeändert.

Die Beklagte wird des Weiteren verurteilt, es unter Androhung der im angefochtenen Urteil näher bezeichneten Ordnungsmittel zu unterlassen,

in Bezug auf Zero-Rating-Tarifoptionen für Mobilfunkverträge, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Bestimmung als allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

„Der Datenverbrauch bei Nutzung über Tethering (Hotspot) [...] wird auf das Tarif-Datenvolumen angerechnet.“

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 7.500,00 €